

HERSTELLER-ERKLÄRUNG

für Teile-Nr: 99 4221 00 04 02.08.2023

in Bezug auf die

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2015/863 DER KOMMISSION vom 31. März 2015

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

Die Richtlinie 2011/65/EU legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

ANHANG II

Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent

Blei (0,1 %) Quecksilber (0,1 %) Cadmium (0,01 %) Sechswertiges Chrom (0,1 %) Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %) Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %) Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %) Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %) Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

Das Unternehmen Franz Binder GmbH & Co. Elektrische Bauelemente KG bestätigt hiermit, dass alle Standardartikel der oben genannten Richtlinie entsprechen. Unsere Produkte enthalten keine der angegebenen verbotenen Substanzen über den darin festgelegten maximal zulässigen Konzentrationen, unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU.

Erfüllt RoHS II mit Ausnahme 6c

Bei Fragen wenden sie sich bitte an unser Product-Compliance Team:

Product-Compliance@binder-connector.de